

# Stadtverordnung

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der gültigen Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (GVOBl. 2006, S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Uetersen verordnet:

### § 1

Im Gebiet der Stadt Uetersen dürfen sonntags alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

<b>Datum</b>	<b>Verkaufszeitraum</b>	<b>Anlass</b>	<b>Bemerkungen</b>
05. Mai 2019	12.00 bis 17.00 Uhr	Cityfest	Keine
07. Juli 2019	12.00 bis 17.00 Uhr	Rosenfest	Keine
06. Oktober 2019	12.00 bis 17.00 Uhr	Holsteiner Apfelmarkt / Lampionfest	Keine

### § 2

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschaftsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 06. Oktobers 2019 außer Kraft.

Uetersen, den 22.01.2019

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin  
als Ordnungsbehörde  
gez. Hansen